

Gottesdienste in öffentlichen Schulen?

In vielen staatlichen („öffentlichen“) Schulen unseres Landes werden mehr oder wenig regelmäßig Gottesdienste abgehalten. In der Regel sind das christlich orientierte Veranstaltungen, oft „ökumenische“ (worunter in der Regel die Verbindung von evangelischer und katholischer Kirche verstanden wird) und bisweilen – immer häufiger – überkonfessionelle unter Einbeziehung nichtchristlicher Glaubensrichtungen (Islam usw.). Daneben gibt es auch „Gelegenheits-Gottesdienste“, beispielsweise anlässlich von Todesfällen oder sonstigen unerwarteten, einschneidenden Ereignissen.

Vorbemerkung

Wir halten das grundsätzlich für problematisch. Wir, also die Giordano Bruno Stiftung, setzen uns für die vom Grundgesetz geschützte Religionsfreiheit in ihren beiden Erscheinungsformen ein: Die „positive“ Religionsfreiheit sichert das Recht aller Menschen, eine Religion/Weltanschauung zu haben und auszuüben, die sogenannte „negative Religionsfreiheit“ garantiert das Recht, keine Religion zu haben und an keiner religiösen Handlung teilnehmen zu müssen oder zu keinem religiösen Verhalten gezwungen zu sein. So bestimmt es das Grundgesetz in seinen Artikeln 4 und 140. Wir meinen, dass Staat und Kirche, also auch die öffentliche Schule und die Religion getrennt sein müssen. Denn Religion ist Privatsache. Aber anders, als viele glauben, herrscht in Deutschland keine strikte Trennung zwischen Staat und Religion. Insbesondere die christlichen Kirchen genießen traditionell und aufgrund von Staatskirchenverträgen (Konkordaten) bestimmte Privilegien. Auch andere Religionsgemeinschaften haben teilweise vergleichbare Rechte. Diese Sonderstellung zeigt sich insbesondere an den öffentlichen Schulen, wo der Religionsunterricht laut Grundgesetz und Landesverfassung „ordentliches Lehrfach“ ist.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die Rechtslage an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg. Dort existiert nach wie vor eine ministerielle Vorschrift, die den Schulen empfiehlt, sogenannte „Schulgottesdienste“ abzuhalten und sogenannte „Schülergottesdienste“ zu unterstützen, die als kirchliche Veranstaltungen bisweilen in der Schule, oder auch in Gebäuden der einladenden Religionsgemeinschaft stattfinden. Wir drucken diese Vorschrift unten auf dieser Seite im Wortlaut ab und kommentieren sie aus unserer Sicht.

1.

Warum Gottesdienste in der Schule?

Zu den wichtigsten Elementen der modernen Bildung gehört der Auftrag an die öffentlichen Schulen, die Integration und die Inklusion zu fördern, also die gemeinsame Erziehung und Bildung aller jungen Menschen ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen: Bildungsrecht für alle – niemand soll ausgeschlossen werden. Nur in einem Bereich hält unsere Gesellschaft krampfhaft an der Segregation fest, an einem getrennten Unterricht für einen Teil der Schüler*innen: im konfessionellen Religionsunterricht.

Die amtliche Vorschrift des Kultusministeriums

Unter der Überschrift „Schul- und Schülergottesdienst, Buß- und Betttag“ hat das baden-württembergische Kultusministerium die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen (31.7.2001, Amtsblatt K.u.U. S. 306; zuletzt geändert 11.11.2009, K.u.U. S. 223).

Schul- und Schülergottesdienste leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule. Sie dienen neben dem Religionsunterricht der religiösen Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt nicht nur für die Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, die nach Artikel 15 Landesverfassung christliche Gemeinschaftsschulen sind, sondern entsprechend dem Auftrag von Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz für alle Schularten. Dies erfordert, dass Schul- und Schülergottesdienste im Rahmen der Unterrichtszeit am Vormittag möglich sind. Sie können auch im Schulgebäude abgehalten werden.

1.

Schulgottesdienste

Den Schulen wird empfohlen, zu Beginn und Ende eines Schuljahres, vor oder nach größeren Ferienabschnitten (Weihnachtsferien, Osterferien) sowie am Buß- und Betttag in Absprache mit den örtlichen Kirchenbehörden Schulgottesdienste anzubieten. Dabei soll der Charakter dieser Gottesdienste als Veranstaltung der Schule deutlich werden. Die Teilnahme für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler ist freiwillig. Der Schulgottesdienst kann auch ökumenisch gestaltet werden.

2. Schülergottesdienste

Schülergottesdienste liegen in der Verantwortung der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Es ist jedoch Aufgabe der Schule, ihre Durchführung zu unterstützen. Auf Antrag einer örtlichen Kirchenbehörde haben die allgemeinbildenden Schulen sowie die beruflichen Vollzeitschulen eine Unterrichtsstunde in der Woche während der Unterrichtszeit am Vormittag für den Schülergottesdienst freizuhalten. Dies gilt, wenn und solange die aufgrund der Anzahl nicht teilnehmender Schülerinnen und Schüler entstehenden organisatorischen Schwierigkeiten in vertretbarem Rahmen bleiben. In strittigen Fällen führen die kirchlichen Oberbehörden im Zusammenwirken mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Entscheidung herbei. Wo kein regelmäßiger Schülergottesdienst eingerichtet wird, sollten verstärkt Schulgottesdienste oder Schülergottesdienste in bestimmten Abständen oder zu besondere Anlässen abgehalten werden (z.B. katholische Gottesdienste am Aschermittwoch oder Allerseelen).

3. Beurlaubung für die Teilnahme

an Gottesdiensten am Buß- und Betttag

Schülerinnen und Schüler, die während der Unterrichtszeit an einem von der örtlichen Kirchengemeinde getragenen Gottesdienst teilnehmen wollen, sind hierfür vom Unterricht zu beurlauben.

Für die Trennung von Staat und Religion

Wir meinen, es wäre besser, endlich den Religionsunterricht dorthin zu tun, wohin alle Religion gehört: in die Kirche oder ins Elternhaus, aber nicht in die Schule. Wenn gläubige Eltern nicht in der Lage sind oder kein Interesse daran haben, ihren Kindern ihren Glauben näherzubringen, entsteht daraus kein Auftrag der Gesellschaft beziehungsweise der Schule, dieses Defizit auszugleichen.. Denn in der öffentlichen Schule sollen die Schüler*innen lernen, nicht übereinander zu reden, sondern miteinander. An die Stelle des Religionsunterrichts sollte deshalb ein für alle Schüler*innen obligatorischer Ethikunterricht treten, der wie jedes andere Schulfach weltanschaulich neutral und nicht bekenntnis-orientiert unterrichtet wird. Im Zeichen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit muss die konsequente Trennung von Staat und Religion endlich auch in den öffentlichen Schulen verwirklicht werden.

Der zweite Grund für unser Begehren: Die Vorschrift des Kultusministeriums geht von der Realität der sechziger Jahre aus: So gut wie alle Schüler*innen (und Lehrkräfte) waren seinerzeit evangelisch oder katholisch; überwiegend besuchten sie Grund- oder Hauptschulen („christliche Gemeinschaftsschulen“ gemäß Art 15 der Landesverfassung). Unter „Schulgottesdiensten“ wurden seinerzeit an allen Schularten christliche Kulthandlungen verstanden. Inzwischen gehört nur noch ein Teil der Schülerschaft einem religiösen Bekenntnis an. 2022 waren nur noch 48 Prozent der Deutschen Mitglied einer der beiden christlichen Großkirchen, der Anteil der konfessionsfreien Schüler*innen ist an manchen Schulen – auch in Baden-Württemberg – heute höher als jener der evangelischen oder katholischen. Die Erosion des Glaubens schreitet weiter voran; zudem gibt es immer mehr Schüler*innen mit nichtchristlicher Bekenntniszugehörigkeit.

Unser gut begründeter Wunsch kollidiert (leider) mit der gegenwärtigen Rechtslage und den politischen Mehrheiten. Wenn wir deshalb realistischerweise davon ausgehen, dass es zumindest in Baden-Württembergs Schulen noch eine Weile beim Religionsunterricht als „ordentlichem Lehrfach“ bleiben wird, so haben die Kirchen dort einen Ort, wo sie kultische Handlungen, also „Gottesdienste“ veranstalten können, ungestört und ohne Nicht- oder Andersgläubige zu behelligen. Und wenn es an einer Schule ein Bedürfnis gibt, gemeinsam, also unter Beteiligung der gesamten „Schulgemeinde“, Schüler*innen, Lehrkräfte, eventuell auch der Elternschaft, eine Feierstunde zu begehen, beispielsweise um Verstorbener zu gedenken, an den Geburtstag der Person zu erinnern, dessen Namen die Schule trägt, oder ein Freudenfest zu feiern, so gibt es dafür viele „neutrale“ Formen. Wenn dann bei einer Gedenkfeier eine Phase der Besinnung und des Schweigens vorgesehen wird, besteht für die Gläubigen ausreichend Gelegenheit, sich an ihre Gottheiten zu wenden, ein stilles Gebet zu sprechen oder religiöse Segenswünsche zu äußern – aber keine anders denkenden oder glaubenden Personen werden dann zu religiösen Handlungen genötigt.

2.

Wie sollten die Schulen verfahren?

Zunächst ist zu beachten, dass es sich bei dem umseitig abgedruckten Text des Kultusministeriums zwar um eine „Verwaltungsvorschrift“ handelt, dass diese aber die Schulen nicht verpflichtet, überhaupt Gottesdienste zu veranstalten, sondern ihnen nur vorschreibt, was zu tun und zu lassen ist, falls derartige Veranstaltungen stattfinden. Denn über das grundsätzliche „Ob“ von Schulgottesdiensten entscheidet die Gesamtlehrerkonferenz (GLK) der einzelnen Schule: Ihr

obliegt die „Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen“ (Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 10). Ein solcher Grundsatzbeschluss der GLK bedarf des Einverständnisses der Schulkonferenz, in der die Lehrkräfte der Schule sowie gewählte Delegierte der Schüler- und der Elternschaft paritätisch vertreten sind (Schulgesetz § 47 Abs. 5). Es ist also möglich, dass eine Schule auf die Durchführung von Schulgottesdiensten aufgrund einer neuen Sachlage, beispielsweise der veränderten religiösen Zusammensetzung der Schülerschaft, ganz verzichtet. Über das Angebot von Schülergottesdiensten entscheiden hingegen allein die einladenden Religionsgemeinschaften. Veranstalten sie derartige Feiern, so sind die Schulen zu kooperativem Handeln verpflichtet, wie in der Verwaltungsvorschrift aufgeführt ist.

Die Bestimmung in Ziff. 1 der ministeriellen Vorschrift: „Der Schulgottesdienst kann auch ökumenisch gestaltet werden“, sollte so verstanden werden, wie das Kultusministerium dies in seiner Bekanntmachung vom 4.2.2013 (K.u.U. S. 30/2013) formuliert hat: „Hierbei können sie berücksichtigen, dass ggf. nichtchristliche Schüler am Gottesdienst als Gäste teilnehmen. Daneben können die für die Schulen verantwortlichen Religionsgemeinschaften auch interreligiöse Feiern oder Andachten inhaltlich gestalten, in denen das Gemeinsame im Vordergrund steht“. Dies wird an den Schulen, die Schulgottesdienste überhaupt noch als schulische Veranstaltung anbieten, vielfach kreativ umgesetzt: Die verschiedenen Religionsgemeinschaften, auch nichtchristliche Denominationen, wirken zusammen und achten auf diskriminierungsfreie Teilnahmemöglichkeiten für konfessionsfreie oder andersgläubige Kinder und Jugendliche. Und sie achten darauf, dass die „negative Religionsfreiheit“ der Schüler*innen sowie der Lehrkräfte der Schule gewahrt bleibt: Niemand darf zu Teilnahme gezwungen werden.

Zur Frage von Aufsicht und Versicherung

Schulgottesdienste sind schulische Veranstaltungen und unterfallen deshalb (mit Hin- und Rückweg) der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, auch wenn sie in kirchlichen Räumen stattfinden. Schülergottesdienste sind hingegen Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften; diese sind haftungsrechtlich verantwortlich. Es besteht aber gesetzlicher Versicherungsschutz auf dem Weg vom Schülergottesdienst zur Schule, wenn dieser nicht erheblich länger ist als der normale Schulweg und der Aufenthalt bei diesem Gottesdienst mindestens 30 Minuten beträgt. Ist der Schülergottesdienst fester Bestandteil des stundenplanmäßigen Religionsunterrichts, so besteht, auch wenn er in kirchlichen Räumen stattfindet, gesetzlicher Versicherungsschutz (auch für direkten Hin- und Rückweg).

Die Aufsichtspflicht beim Schulgottesdienst obliegt der Schule. Da weder Schüler*innen noch Lehrkräfte zur Teilnahme an dieser religiösen Veranstaltung verpflichtet sind, können Lehrkräfte nur mit ihrer Zustimmung zur Aufsicht eingesetzt werden. Beim Schülergottesdienst sind die Religionsgemeinschaften für die Aufsicht verantwortlich. Für Schüler*innen, die nicht am Gottesdienst teilnehmen, sich aber (z.B. als Fahrschüler*innen) in der Schule aufhalten, obliegt dieser die Aufsichtspflicht; sie muss ferner für eine geeignete Unterbringung sorgen (z.B. Aufenthaltsraum). Auch die Zuweisung der betreffenden Schüler*innen zum Unterricht einer anderen Klasse ist möglich, dadurch darf jedoch die negative Bekenntnisfreiheit der Schüler*innen nicht eingeschränkt werden. Dort darf dann also kein Religionsunterricht stattfinden.

GBS Freiburg e.V. – Regionalgruppe im Förderkreis der Giordano-Bruno-Stiftung

V.i.S.d.P. Olaf Zuber, Carl-von-Ossietzky-Str. 11, 79111 Freiburg, Tel. 0761-4880740, info@gsb-freiburg.de
GBS Freiburg e.V. im Internet: www.gsb-freiburg.de / Redaktion: Michael Rux, Januar 2024